

Bezirk Gonten
Kanton Appenzell I. Rh.

Appenzell, 15. Dezember 2016
Projekt Nr. 2016.492

Planungsbericht

Teilzonenplan Bahnhof, Gonten

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Bau- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen	4
2.1	Übersicht	4
2.2	Nutzungsplan	4
3	Erläuterungen zur Umzonung	5
4	Übergeordnete Interessen und Gesetzgebungen	6
5	Verfahren	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevanz.....	4
Tabelle 2: Flächenänderungen	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Situation mit Änderungssperimeter.....	3
Abbildung 2: Freie Fläche entlang Bahnlinie.....	3
Abbildung 3: Bestehender Zonenplan mit Umzonungsfläche	4
Abbildung 4: Projektierte Parzellenarrondierung.....	5

Beilagen

- Teilzonenplan 1:1000

1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Bahnhofgebäudes und dem Perron- und Gleisumbau wurde das alte Stumpengleis südöstlich der Parzellen Nr. 39, 41 und 947 abgebrochen. Der dadurch gewonnene Boden soll an 5 angrenzende Parzellen abgetreten werden. Die fragliche Fläche ist in der nachstehenden Abbildung 1 rot umrandet.

Abbildung 1: Situation mit Änderungsperimeter



Quelle: Mutationsplan Nr. 1123 Bezirk Gonten, eigene Darstellung

Die folgenden Fotos der Abbildung 2 zeigen die durch den Gleisrückbau frei gewordene Fläche zwischen Bahnlinie und den angrenzenden privaten Parzellen.

Abbildung 2: Freie Fläche entlang Bahnlinie



Quelle: eigene Fotos

2 Bau- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Übersicht

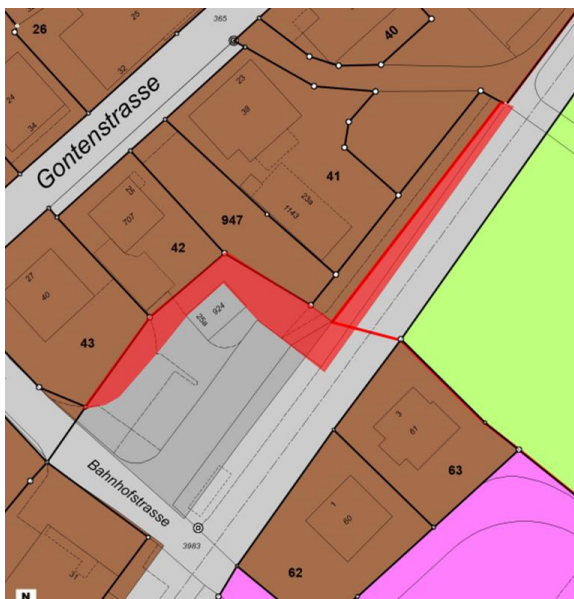
Tabelle 1: Planungsrelevanz

Planungsinstrument / Planungsthema	Bemerkung
Sachpläne und Konzepte des Bundes	keine Einträge
Kantonaler Richtplan	Siedlungsgebiet
Nutzungsplan	Kernzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Verkehrsfläche (siehe Kapitel 2.2)
Naturgefahren	keine Gefährdung bekannt
Wald	nicht tangiert
Gewässer	nicht tangiert
Altlasten	nicht tangiert

2.2 Nutzungsplan

Die von der vorgesehenen Zonenplanänderung betroffene Fläche ist zurzeit der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe), bzw. Verkehrsfläche (VFBs) zugeteilt. Sie soll in die Kernzone (K) umgezont werden. In der nachstehenden Abbildung 3 ist die fragliche Fläche rot markiert.

Abbildung 3: Bestehender Zonenplan mit Umzonungsfläche



Quelle: www.geoportal.ch/Zonenplan, eigene Darstellung

4 **Übergeordnete Interessen und Gesetzgebungen**

Die vorliegende Zonenplanänderung schafft die Voraussetzung, um den nicht mehr durch die Appenzeller Bahnen genutzten Boden einer privaten Nutzung zuzuführen. Die angrenzenden Parzellen können dadurch sinnvoll arrondiert werden.

Die allgemeinen Ziele und Grundsätze der Raumplanung werden nicht verletzt. Durch die Planung sind keine Sachpläne und Konzepte des Bundes betroffen. Auch steht sie im Einklang mit der Planung und Baugesetzgebung von Bund, Kanton und Bezirk.

5 **Verfahren**

Die Zonenplanänderung erfolgt auf Begehren der Appenzeller Bahnen mit Einverständnis des Bezirks. Der Planentwurf wurde mit Bezirk und Grundeigentümern vorbesprochen.

Die Zonenplanänderung wird als geringfügige Änderung im Verfahren gemäss Art. 46-48 des kantonalen Baugesetzes erlassen (Vorprüfung, Auflageverfahren, evtl. Einspracheverfahren, Verabschiedung Bezirksrat, definitive Genehmigung durch Standeskommission).

Appenzell, 15. Dezember 2016

Hersche Ingenieure AG
Appenzell · Gais · Oberegg



Hans Breu